

## Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2020/01

2020-0.082.703 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

17. Februar 2020

# Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

<b>Register der Wirtschaftlichen Eigentümer .....</b>	<b>1</b>
Änderungen in den Meldeformularen.....	2
Neue Auswahlmöglichkeiten bei Art der Meldung .....	2
Bestätigung der Ausschöpfung aller Möglichkeiten .....	3
Angabe von Kontrolle .....	4
Neuer „Auftrag zur Meldung“ für Parteienvertreter .....	4
Jährliche Meldeverpflichtung .....	5
Verkürzung der Nachfristen im Zwangsstrafenverfahren.....	6
Start der öffentlichen Einsicht.....	6
Verpflichtende Vermerksetzung .....	7
Zahlungsmethoden.....	9
Informationen für Softwareentwickler .....	10

## Änderungen in den Meldeformularen

Mit den Anpassungen des Registers der Wirtschaftlichen Eigentümer an die Anforderungen der 5. Geldwäscherichtlinie wurden eine Reihe Neuerungen in den Meldeformularen implementiert.

### Neue Auswahlmöglichkeiten bei Art der Meldung

Im Meldeformular finden Sie unter dem Reiter „Rechtsträger“ nun neue Auswahlmöglichkeiten beim Punkt „Art der Meldung“, nämlich:

- Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
- Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene und
- Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme

#### Art der Meldung

Auswahl\*

- Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
- Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene
- Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme

Die „Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern“ und „Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene“ entsprechen den bisher bekannten Auswahlmöglichkeiten.

Neu hinzugekommen ist die „Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme“, die eine Meldung mit automatische Übernahme der vertretungsbefugten Personen aus dem Firmenbuch gemäß § 5 Abs. 5 WiEReG ermöglicht. Wenn Sie diese Option auswählen werden, dann müssen keine Daten der subsidiären wirtschaftlichen Eigentümer eingegeben werden und Änderungen werden aus dem Firmenbuch automatisch übernommen.

**Hinweis:** Ähnlich wie bei der automatischen Datenübernahme bei meldebefreiten Rechtsträgern gemäß § 6 WiEReG muss bei subsidiären wirtschaftlichen Eigentümern, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, bei Meldungen gemäß § 5 Abs. 5 WiEReG kein Nachweis der Identität hochgeladen werden, da nur der Umstand der subsidiären Ermittlung gemeldet wird.

## Bestätigung der Ausschöpfung aller Möglichkeiten

Wenn Sie eine der beiden Varianten von subsidiären Meldungen auswählen, erscheint ein weiteres Feld, nämlich die Bestätigung der Ausschöpfung aller Möglichkeiten:

### Art der Meldung

Auswahl\*

- Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
- Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene
- Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme
- Subsidiäre Meldung, da nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte.

Damit bestätigen Sie, dass Sie nach Prüfung und nach der in § 2 Z 1 lit. b WiEReG angeführte „Ausschöpfung aller Möglichkeiten“ keinen wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln konnten z.B. weil die Beteiligung ins Ausland geht und Sie keine Informationen erhalten und deshalb subsidiär die oberste Führungsebene melden.

**Wichtig:** Diese Option ist nicht auszuwählen, wenn Sie aufgrund mangelnder Beteiligungshöhen keinen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln können oder wenn es keinen direkten oder indirekten Eigentümer gibt, weil z.B. die Gesellschaft einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Verein gehört.

## Angabe von Kontrolle

Es ist nun erforderlich, wenn bei der Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses die Möglichkeit „Kontrolle“ ausgewählt wird, weil z.B. eine Treuhandenschaft vorliegt, die Höhe des kontrollierten Anteils in Prozent anzugeben, sofern sich dessen Höhe bestimmen lässt.

Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses* ⓘ	Anteil (%) ⓘ
Kontrolle	100

## Neuer „Auftrag zur Meldung“ für Parteienvertreter

Parteienvertreter haben nunmehr die Möglichkeit einen „Auftrag zur Meldung“ auszudrucken und von Ihren Klienten unterschreiben zu lassen. Den Auftrag zur Meldung finden Sie im Meldeformular auf der Zusammenfassungsseite unten:

< ZURÜCK	AUFTRAG ZUR MELDUNG	ABSENDEN
----------	---------------------	----------

Wenn Sie den „Auftrag zur Meldung“-Button betätigen, wird ein PDF generiert, in dem die in der Zusammenfassung angezeigten Daten enthält und zusätzlich noch einen Text sowie Unterschriftsfeld zur Bestätigung der Richtigkeit der eingegebenen Daten enthält. Es wird empfohlen den Auftrag zur Meldung vom Klienten unterfertigen zu lassen.

Ich bestätige hiermit, dass alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente und Informationen dem berufsmäßigen Parteienvertreter vorgelegt bzw. erteilt wurden, diese aktuell sind und keine vom obigen Entwurf der Meldung abweichenden Stimmrechte, Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen und ich sämtliche Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ich erteile hiermit den Auftrag, die Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer, wie oben dargestellt, durchzuführen.

Ort, Datum	Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)
------------	---------------------------------------

## Jährliche Meldeverpflichtung

Mit 10. Jänner 2020 wurde die jährliche Meldeverpflichtung eingeführt. § 5 Abs. 1 letzter Satz WiEReG lautet:

*Rechtsträger, die nicht gemäß § 6 von der Meldepflicht befreit sind, haben binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3, die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen.*

Diese „Bestätigung der gemeldeten Daten“ erfolgt durch **Abgabe einer neuen Meldung**, allerdings ohne dass die vorhandenen Daten abgeändert werden.

**Achtung:** Unternehmen, die nach § 6 WiEReG meldebefreit sind müssen keine jährliche Meldung abgeben. Unternehmen, die eine subsidiäre Meldungen mit automatischer Datenübernahme (nach § 5 Abs. 5 WiEReG) abgegeben haben, fallen nicht unter diese Befreiung und unterliegen der jährlichen Meldeverpflichtung. Diese müssen zumindest einmal jährlich bestätigen, dass die Voraussetzungen für die subsidiäre Meldung vorliegen.

Der **Zeitpunkt der jährlichen Meldung** orientiert sich dabei an dem Datum der letzten Meldung. Beispiel: die Erstmeldung erfolgte am 1. September 2018. Die Jährliche Überprüfung erfolgte im Folgejahr zum gleichen Zeitpunkt, also dem 1. September 2019. Für 2020 ist die jährliche Überprüfung ebenfalls für den 1. September 2020 vorgesehen, nur erfolgt zusätzlich dazu die Meldung im Register. Wurde unterjährig eine Meldung eingebracht weil sich die wirtschaftlichen Eigentümer geändert haben, verschiebt sich das Bezugsdatum entsprechend. Maßgeblich ist das Datum der letzten Meldung.

Zulässig ist es den **Zeitpunkt der Meldung vorzulegen**, um die Kapazitäten innerhalb der Kanzlei besser auszunutzen. Wenn beispielsweise sehr viele Meldungen auf den September fallen, können einige – oder auch alle – auf einen ruhigeren Monat z.B. August vorverlegt werden.

**Hinweis:** Unternehmen, die der jährlichen Meldeverpflichtung nicht nachkommen, werden ab Februar 2021 in das Säumnisverfahren – ähnlich dem Verfahren bei der

Erstmeldung 2018 – aufgenommen und erhalten Erinnerungsschreiben mit Strafandrohung und Nachfristsetzung.

Das bedeutet, dass wenn die Frist im Jahr 2020 überschritten wird noch kein Erinnerungsschreiben versendet und auch keine Zwangsstrafe festgesetzt wird. Dies liegt daran, dass ein Rechtsträger, der seine wirtschaftlichen Eigentümer am 9. Jänner 2020 überprüft hat, seine jährliche Überprüfung bis zum 9. Jänner 2021 durchführen muss und danach noch weitere vier Wochen für die Abgabe der Meldung zur Verfügung hat. Da der Zeitpunkt der Durchführung nicht im Register gespeichert ist werden die ersten Erinnerungsschreiben erst im Februar 2021 zugestellt werden.

**Hinweis:** Eine Überschreitung der Frist zur Abgabe der jährlichen Meldung führt im Jahr 2020 noch nicht zur Zustellung eines Erinnerungsschreibens und zur Androhung einer Zwangsstrafe. Wird jedoch die Verpflichtung zur Abgabe einer Änderungsmeldung versäumt, weil eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer mangels Durchführung der jährlichen Überprüfung nicht erkannt wurde, so kann dies eine Meldepflichtverletzung gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 WiEReG begründen.

## Verkürzung der Nachfristen im Zwangsstrafenverfahren

Die Nachfristen im Falle von säumigen Meldern im Zwangsstrafenverfahren wurde von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt (§ 16 Abs. 1 WiEReG).

## Start der öffentlichen Einsicht

Mit 10. Jänner 2020 kann das Register der wirtschaftlichen Eigentümer öffentlich eingesehen werden. Die Einsicht erfolgt über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/oeffentliche-einsicht.html>

Sie können einen öffentlichen Auszug aus dem Register gegen Entrichtung eines Nutzungsentgelts von EUR 3,00 abrufen. Suchbegriffe sind die jeweilige Stammzahl (Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters) oder der Name des Rechtsträgers. Eine Suche nach wirtschaftlichen Eigentümern ist nicht vorgesehen.

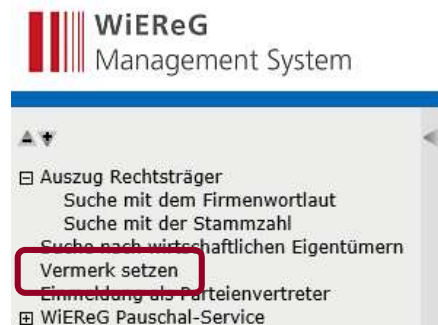
Ein öffentlicher Auszug enthält die folgenden Informationen:

- Stammzahl, Stammregister, Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale des Rechtsträgers
- Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitzland von wirtschaftlichen Eigentümern
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums

Daten über wirtschaftliche Eigentümer bei denen gemäß § 10a WiEReG eine Einschränkung der Einsicht verfügt oder gewährt wurde, sind in öffentlichen Auszügen nicht sichtbar. Stattdessen enthalten diese einen Hinweis auf die erfolgte Einschränkung der Einsicht.

## Verpflichtende Vermerksetzung

Seit 10. Jänner 2020 besteht die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes, wenn man als Verpflichteter bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden feststellt, dass für einen Kunden, die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig sind. Das bedeutet, dass diese nicht jenen entsprechen, die im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt wurden.



Sofern der Verpflichtete in der Folge daher davon überzeugt ist zu wissen, dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind, dann hat er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln.

Ein Vermerk kann mit dem Formular „WiEReG - Setze Vermerk“ das über die E-Formulare oder direkt über den Link im WiEReG Management System erreicht werden kann:

Bitte beachten Sie, dass nur dann ein Vermerk gesetzt werden kann, wenn der jeweilige Nutzer das Recht „WER-VPF-Vermerk-XXX“ für das Setzen von Vermerken zugeordnet bekommen hat. Ohne dieses Recht ist die obige Auswahl nicht sichtbar.

Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn der Verpflichtete seinen Kunden auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt.

Zur Setzung des Vermerks klicken Sie im WiEReG-Managementsystem auf den Punkt „Vermerk setzen“, wählen das jeweilige Stammregister aus und geben die Stammzahl ein:

<b>Unternehmen</b>	
Stammregister*	Stammzahl* ⓘ
Ergänzungsregister	911009999971
Name des Rechtsträgers*	Rechtsform
Alexander Muster Trust	Trust

Danach wählen Sie bitte eine oder mehrere Standardbegründungen aus. Je nachdem ob es sich bei dem Rechtsträger um eine Stiftung/Trust oder einen anderen Rechtsträger handelt, werden andere Standardgründe sichtbar. Untenstehend sehen Sie die Standardgründe für eine Stiftung bzw. einen Trust:

- Begründung(en)\* ⓘ
- Es wurden eine oder mehrere natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet, die keine wirtschaftlichen Eigentümer sind.
  - Es wurde ein Stifter, Gründer, Settlor/Trustor bzw. eine mit dem dem Settlor/Trustor vergleichbare Person nicht gemeldet.
  - Es wurden Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstand nicht als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet.
  - Es wurde ein Protektor bzw. eine mit einem Protektor vergleichbare Person nicht gemeldet.
  - Es wurden Begünstigte einer Stiftung, Fonds, Trusts oder einer trustähnlichen Vereinbarung nicht gemeldet.
  - Es wurde der Begünstigtenkreis nicht oder nicht korrekt gemeldet.
  - Eine Person die Kontrolle ausübt, wurde nicht als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet.
  - Das Vorliegen einer Treuhandschaft wurde nicht gemeldet oder bei einem gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer wurde nicht oder nicht korrekt angegeben, dass dieser Treuhänder oder Treugeber ist.
  - Bei der Meldung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer wurde die Art oder der Umfang des wirtschaftlichen Eigentums inkorrekt gemeldet.
  - Die personenbezogenen Daten bei einem oder mehreren wirtschaftlichen Eigentümern sind nicht korrekt oder unvollständig.
  - Es wurde keine neue Meldung abgegeben, obwohl bereits vier Wochen vor der Vermerksetzung eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer eingetreten ist.

Im Abschluss hinterlegen Sie noch eine gültige E-Mail-Adresse über die Sie benachrichtigt werden, sobald der Rechtsträger eine neue Meldung abgegeben hat:

E-Mail Adresse\* ⓘ

Möchten Sie fortfahren?\*

Ja

WEITER >

AKTUELLE SEITE PRÜFEN

FORMULAR PRÜFEN

ZWISCHENSPEICHERN



Mit der Absendung des Vermerkes haben Sie Ihre Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes erfüllt. Der Rechtsträger erhält automatisiert ein Schreiben der Registerbehörde, in der die von Ihnen ausgewählten Standardgründe enthalten sind und der Rechtsträger aufgefordert wird binnen sechs Wochen eine neue Meldung abzugeben.

Wenn der Rechtsträger eine neue Meldung abgibt, wird der Vermerk beendet und Sie werden über die angegebene E-Mail-Adresse über die neue Meldung informiert und können sich einen Auszug mit der neuen Meldung ansehen.

Die Meldungen aller Rechtsträger, die binnen sechs Wochen nach Setzung des Vermerks keine Meldung an das Register abgegeben haben, werden stichprobenartig von der Registerbehörde überprüft. Auf diesen Umstand wird auch in den Schreiben hingewiesen, weswegen damit zu rechnen ist, dass die Meldungen überwiegend innerhalb dieser Frist richtiggestellt werden.

## Zahlungsmethoden

Als Zahlungsmethoden zur Entrichtung des Entgelts für Pauschalen stehen seit Anfang 2019 Kreditkarten/Maestro SecureCode, EPS-Überweisung und SEPA Lastschriftmandat zur Verfügung (Vgl. fachliche News vom 24. Jänner 2019).



Aus diesem Grund wird die vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung

gestellte Möglichkeit, den Geldbetrag zu überweisen und die Zahlungsbestätigung der Registerbehörde zu übermitteln, die in weiterer Folge die Freischaltung der Pauschale veranlasst, nicht weitergeführt.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher, den Kauf von Pauschalen ausschließlich über das WiEReG-Managementsystem im Unternehmensserviceportal (USP) vorzunehmen.

## Informationen für Softwareentwickler

Meldungen an das Register werden zum überwiegenden Teil (derzeit rund 90%) von berufsmäßigen Parteienvertretern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare, Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner und Revisionsverbände (ab 10. Jänner 2020) für Ihre Klienten eingebracht.

Es wurden daher Möglichkeiten geschaffen die es Verpflichteten ermöglicht, das WiEReG direkt aus ihren Kundenverwaltungsprogrammen manuell oder automatisationsunterstützt aufzurufen. Berufsmäßige Parteienvertreter sollen künftig direkt aus ihrer Kanzleisoftware Meldungen für bestimmte Klienten abgeben, Auszüge abrufen und Daten automatisationsunterstützt importieren können.

Diese sind.

- Webservice
- Deep-Link für die Meldeformulare
- Änderungsdienst

### Webservice

Mit dem Webservice wird die Möglichkeit geschaffen die Abfrage des WiEReG in bestehende Systeme oder in Kanzleisoftware zu integrieren und dadurch Auszüge von Unternehmen sowohl als PDF als auch in Form einer XML-Datei, direkt ohne separaten Einstieg ins USP, abzurufen. Anstelle eines individualisierten Benützers wird im Unternehmensserviceportal ein Web-User angelegt, der Abfragen von Maschine zu Maschine erlaubt. Dadurch können eine Reihe von WiEReG-Funktionalitäten direkt in die eigene Kundenverwaltung/Kanzleisoftware integriert werden. Diese sind:

- Manueller Abruf von einfachen oder erweiterten Auszügen mit Reisepasskopien;
- Serielle Abfrage des gesamten oder eines Teiles der Kunden/Klienten (Übergabe der
- Stammzahlen für alle gewünschten Auszüge nacheinander);
- Übermittlung der Kosten des Auszuges (Stückkosten, abhängig von gewählter
- Pauschale);
- Übermittlung von XML Daten zusätzlich zu erweiterten Auszügen (ab 11. Februar 2020);
- Übermittlung von freigegebenen Compliance-Packages als strukturiertes Zip-File (ab November 2020).

## Änderungsdienst

Zusätzlich zum Webservice wird ein Änderungsdienst zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe über Rechtsträger informiert wird, bei denen sich eine der folgenden Änderungen ergeben hat:

- Eine Meldung wurde eingetragen
- Eine Meldung wurde eingetragen, die
  - zu einer Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer führt
  - mit der ein neues Dokument einem Compliance-Package hinzugefügt wurde;
- Eine Ergänzung eines Compliance-Packages wurde vorgenommen
- Die Fälligkeit der jährlichen Überprüfung eines Rechtsträgers tritt in 30 Tagen ein (für
- Klienten für die, die jährlichen Sorgfaltspflichten durchgeführt werden).

Der Änderungsdienst liefert die betreffenden Stammzahlen, ist öffentlich verfügbar und kann daher in alle gängigen Softwareprodukte eingebunden werden.

## Deep-Link Meldefomulare

Meldefomulare für einen bestimmten Klienten können künftig direkt über die eigene Kanzleisoftware geöffnet werden. Somit entfällt die Eingabe der Stammzahl und die manuelle Anmeldung im USP, da die Teilnehmeridentifikation direkt in der Kanzleisoftware hinterlegt werden kann und die Stammzahl aus der Kanzleisoftware übergeben werden kann.

**Achtung:** Detaillierte Beschreibungen und technische Dokumentationen zur Implementierung der Services in Ihre IT-Infrastruktur finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/fuer-softwareentwickler.html>